

21. April 1961

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

75

Gesetz: ArbKrankhG § 1; RVO §§ 182, 1236, 1237, 1241

Leitsatz:

Die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG kann von den Gerichten für Arbeitssachen ohne einen Verfahrensfehler im Sinne des § 286 ZPO nur dann festgestellt werden, wenn kein Zweifel daran besteht, daß dem begutachtenden Arzt der Arbeitsunfähigkeitsbegriff des § 1 ArbKrankhG bzw. des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO bekannt war und daß er diesen Arbeitsunfähigkeitsbegriff bei seiner gutachtlichen Stellungnahme im Auge hatte.

Aktenzeichen: 1 AZR 62/60

Urteil des BAG vom 21. April 1961 LAG Hamm/ Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 62/60

5 Sa 228/58 Hamm/Westf.

75

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 21. April 1961
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1961 durch die Bundesrichter Dr. Joachim, Dr. Gröninger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Paulsen für Recht erkannt:

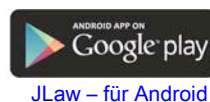
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm i.W., 5. Kammer, vom 8. Januar 1960 - 5 Sa 228/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als gelernter Tischler seit mehreren Jahren bei der Beklagten beschäftigt. Sein Lohn wird monatlich abgerechnet. Der Kläger hat im Monat Juli 1957 einen Nettoverdienst von 425,65 DM erzielt. Er hatte bis zum 6. August 1957 im Betrieb der Beklagten gearbeitet. In der Zeit vom 7. August bis zum 4. September 1957 (= 29 Tage) unterzog er sich einer von der Landesversicherungsanstalt (= LVA) Westfalen bewilligten Kur in Bad Driburg, ohne vorher auf Arbeitsunfähigkeit untersucht worden zu sein.

Die Allgemeine Handwerkerinnungskrankenkasse für die Kreishandwerkerschaft A in N (im folgenden als Innungskrankenkasse bezeichnet) hat dem Kläger im Auftrage und zu Lasten der LVA Westfalen in M gemäß deren Schreiben vom 8. August 1957 für die Dauer der Kur auf Grund des § 1241 Abs. 1 RVO ein kalendertägliches Übergangsgeld von 8,50 DM im Gesamtbetrage von 246,50 DM gezahlt. Von dieser Summe hat die Innungskrankenkasse der LVA nach § 1518 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 8 der Vereinbarung über die Durchführung der Tbc-Bekämpfung vom 26. November 1954 zwischen den Krankenkassen-Spitzenverbänden und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger einen Betrag von 162,50 DM (abzüglich von 3 Karenztagen je 6,25 DM für die 26 Tage vom 10.8. bis 4.9.1957) erstattet.

Für die Zeit vom 5. bis zum 18. September 1957, während der der Kläger ärztlicherseits arbeitsunfähig krank geschrieben worden war, hat die Beklagte ihm den Krankengeldzuschuß nach dem ArbKrankhG gezahlt, nicht aber für die vorhergehende Zeit des Kuraufenthalts. Für diesen Zeitraum hat der Kläger mit der Begründung, er sei während der Dauer des Kuraufenthalts ebenfalls infolge unverschuldeter Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert gewesen, den im ersten Rechtszug mit 15,36 DM errechneten Krankengeldzuschuß von der Beklagten begehrt und demgemäß beantragt,

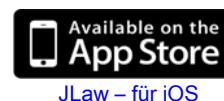
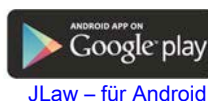
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 15,36 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie hat bestritten, daß der Kläger während der Zeit seines Kuraufenthalts arbeitsunfähig krank im Sinne der Bestimmungen der RVO gewesen sei, und die Ansicht vertreten, daß deshalb dem Kläger der Krankengeldzuschuß nicht zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat der Kläger die Klagsumme auf 123,83 DM erhöht. Diesen Betrag hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger zugesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten,

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, denn sie wird mit Recht darauf gestützt, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei.

I. Der Klaganspruch hängt allein davon ab, ob der Kläger im streitigen Zeitraum arbeitsunfähig krank im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG bzw. des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO war. Trifft das zu, so hatte er gleichzeitig einen Anspruch auf Krankengeld und erfüllte somit die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG. Auf die rechtlichen Erörterungen des angefochtenen Urteils über die Frage, ob dem Kläger wirklich das Krankengeld gezahlt worden ist, kommt es nicht an. Denn wie der Zweite Senat seit BAG 8, 1 (4) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, kommt es für den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß (KGZ) nicht darauf an, ob der Arbeiter Krankengeld erhalten hat, sondern darauf, ob er auf Krankengeld einen Anspruch hatte. Die - letzten Endes lediglich der Verwaltungsvereinfachung dienenden - Vereinbarungen unter den Versicherungsträgern über die Auszahlung der Versicherungsleistungen können einen Anspruch aus § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO nicht beeinträchtigen, sind daher auch für den Anspruch aus § 1 ArbKrankhG ohne Bedeutung (vgl. BAG 7, 142; BAG AP Nr. 17 zu § 1 ArbKrankhG).

Daß bei dem Kläger gleichzeitig ein Heilverfahren zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für notwendig erachtet wurde, würde in diesem

- 4 -

Falle seinem Anspruch auf einen KGZ nicht entgegenstehen (vgl. auch das Urteil des Ersten Senats vom 31. Januar 1961 - 1 AZR 188/60 -). Daß der Kläger dann einen Anspruch auf Barleistungen aus der Rentenversicherung hatte, ist ohne Bedeutung. Dem kann nicht entgegengehalten werden, bei Teilnahme an einer Kur sei der arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter nicht gerade infolge Krankheit, sondern infolge der Teilnahme an der Kur an seiner Arbeitsleistung verhindert. Das ArbKrankhG fordert nämlich nicht eine ausschließliche Kausalität zwischen der Krankheit und der Verhinderung an der Arbeit; das Gesetz knüpft vielmehr an den Zustand der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO an. Danach genügt es, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht (vgl. die Urteil des Zweiten Senats vom 29. September 1960 - 2 AZR 435/58 - in BB 1960, 1326 und vom 20. Oktober 1960 - 2 AZR 413/59 - in BB 1960, 1327).

Andererseits kann die Arbeitsunfähigkeit nicht schon deshalb bejaht werden, weil ärztlicherseits eine Heilstättenbehandlung für notwendig erachtet wird. Erfolgt die Heilstättenbehandlung nur wegen der Besorgnis künftigen Eintritts der Invalidität, nicht aber zur Behebung einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeit, so besteht ein Anspruch aus § 1 ArbKrankhG nicht.

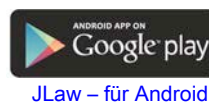
Maßgeblich für einen Anspruch auf KGZ ist gemäß § 1 ArbKrankhG, ob der Arbeiter sich in einem solchen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand befindet, daß er nicht oder doch nur mit der Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 1 ArbKrankhG). Daß ein solcher Zustand vorlag, hat der Arbeiter darzulegen und im Streitfalle zu beweisen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat nun seine Feststellung, der Kläger sei im streitigen Zeitraum arbeitsunfähig gewesen, vor allen Dingen auf die schriftlichen Erklärungen der Fachärztin Dr. med. D und des Badearztes Dr. med. V

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Bad Driburg gestützt. Mit Recht rügt die Revision insoweit, daß das angefochtene Urteil das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt habe. § 286 ZPO gebietet nämlich dem Tatrichter eine kritische Würdigung des gesamten Verhandlungsstoffes. An einer solchen kritischen Gesamtwürdigung hat es das Landesarbeitsgericht fehlen lassen.

1) Das Arbeitsgericht hatte einen Beweisbeschluß erlassen

"über die Behauptung des Klägers, er sei vom 7.8. bis 4.9.1957 während der Dauer seines Kuraufenthaltes in Bad Driburg nach objektivem ärztlichen Befund arbeitsunfähig gewesen, - bejahendenfalls: auf Grund welcher Diagnose ? Wann wurde diese getroffen? - durch Einholung eines zunächst schriftlichen Zeugnisses von den beiden genannten Ärzten."

Daraufhin gab die Ärztin Dr. D folgende schriftliche Zeugenäußerung zu Gericht:

"Herr H D, N, befindet sich seit Jahren in meiner Behandlung. Die Diagnose lautet: zerebrale Gefäßstörungen mit Kopfschmerzen und Schwindelanfällen. Aufgrund seines Zustandes hielt ich ein Heilverfahren zur Wiederherstellung der Gesundheit für notwendig. Ich habe das Heilverfahren, dessen Termin dann vom Kostenträger bestimmt wird, im Mai 1957 beantragt. In diesem Sinne: infolge der vom Arzt attestierten Notwendigkeit eines Heilverfahrens war der Patient für die Dauer der verordneten Kur objektiv arbeitsunfähig."

Von dieser Äußerung hat das Landesarbeitsgericht nun lediglich die Worte "objektiv arbeitsunfähig" verwertet. Es hat nicht beachtet, daß der Ärztin der oben unter I entwickelte und hier allein maßgebliche Arbeitsunfähigkeitsbegriff zu keinem Zeitpunkt vorgehalten worden war. Aus der Äußerung konnte lediglich entnommen werden, daß die Ärztin ein Heilverfahren zur Wiederherstellung der Gesundheit für notwendig erachtet hatte und daß sie die Arbeitsunfähigkeit schon deshalb für gegeben angesehen hatte, weil die Notwendigkeit eines Heilverfahrens bestand. Insbesondere enthält der letzte Satz ihrer schriftlichen Zeugenaussage vom 27. Januar 1958 eine deutliche Distanzierung von jenem - der Zeugin wahr-scheinlich nicht unbekannten - Arbeitsunfähigkeitsbegriff



- 6 -

des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO. Der Begriff "Heilverfahren" lehnt sich eng an den in § 1237 Abs. 2 RVO genannten Begriff "Heilbehandlung" an und bezeichnet somit eine Maßnahme zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1236 RVO. In den §§ 182 ff RVO kommt dieser Begriff dagegen nicht vor. Zumindest ließ die Äußerung der Zeugin Dr. D die Würdigung zu, daß der Kläger nur oder überwiegend wegen der Notwendigkeit einer Heilbehandlung in dem genannten Sinne an der vertragsmäßigen Arbeit gehindert war. Eine solche Verhinderung entspricht aber nicht dem hier allein maßgeblichen Arbeitsunfähigkeitsbegriff (vgl. auch BAG AP Nr. 16 zu § 1 ArbKrankhG). Diesen Zweifeln nachzugehen bestand für das Landesarbeitsgericht umsomehr Anlaß, als das Arbeitsgericht der gleichen Äußerung der Zeugin Dr. D lediglich entnommen hatte, daß irgend eine Erkrankung vorlag, daß dagegen nicht eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der RVO gegeben war. Die Urteilsgründe des angefochtenen Urteils widersprechen damit dem Wortlaut der schriftlichen Zeugenaussage. Das aber ist eine Verletzung des § 286 ZPO (vgl. auch Wieczorek, Komm. z. ZPO, § 286 Anm. B IIIa 2). Andernfalls wäre die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Urteil insoweit auf der Verkenntung des Arbeitsunfähigkeitsbegriffes des § 1 ArbKrankhG beruht.

2) Der Badearzt Dr. V hatte auf die Beweisfrage geantwortet:

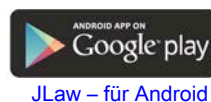
"Auf Ihr Schreiben vom 30.1.58 teile ich Ihnen mit, dass Herr D. für die Zeit der Kur und die darauf folgende Schonzeit im Sinne der Bestimmungen der Landesversicherungs-Anstalt Westfalen arbeitsunfähig gewesen ist."

Die durch § 286 ZPO gebotene erschöpfende Würdigung dieser Äußerung hätte es notwendig gemacht, näher darzulegen, daß Dr. V mit einer "Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der LVA Westfalen" zugleich eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO gemeint habe. Das wiederum wäre nur möglich gewesen, wenn das Landesarbeits-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht die von Dr. V zitierten "Bestimmungen der LVA Westfalen" herangezogen und mit § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 RVO verglichen hätte. Ohne einen solchen Vergleich war die Erklärung des Dr. V im Hinblick auf den hier zu prüfenden Arbeitsunfähigkeitsbegriff nicht verständlich; das Landesarbeitsgericht mußte vielmehr der Frage nachgehen, ob nicht Dr. V sich ebenfalls mit seiner Aussage von jenem - ihm wahrscheinlich bekannten - Arbeitsunfähigkeitsbegriff der RVO hat bewußt und deutlich distanzieren wollen. Auch insoweit hätte das Landesarbeitsgericht schon deshalb besondere Veranlassung haben müssen, sich kritisch mit der Äußerung des Dr. V auseinander zu setzen, als das Arbeitsgericht die gleiche Äußerung als "sehr orakelhaft" bezeichnet hatte und aus ihr eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers im streitigen Zeitraum nicht hatte entnehmen können.

3) Darüber hinaus rügt die Revision mit Recht die Verletzung des § 286 ZPO insoweit, als das Landesarbeitsgericht sich nicht mit der schriftlichen Äußerung der Innungskrankenkasse auseinander gesetzt hat. Die Krankenkasse hatte dem Arbeitsgericht gegenüber auf die Anfrage hin, auf Grund welcher Vorschriften dem Kläger in der Zeit vom 7.8. bis 4.9.57 Hausgeld gezahlt worden sei, geantwortet, der Kläger sei an seiner Arbeitsleistung in der Zeit vom 7.8. bis 4.9.57 nicht infolge Krankheit im Sinne der RVO gehindert gewesen, sondern lediglich dadurch, daß die Heilbehandlungsmaßnahmen im Sinne des § 1237 RVO durchgeführt worden seien. Ein Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der durchgeführten Heilmaßnahme sei deshalb dem Grunde nach nicht gegeben gewesen.

Zwar ist es rechtlich zutreffend, wenn der Kläger darauf hinweist, daß eine solche Äußerung des Versicherungsträgers für das Gericht keine Bindungswirkung entfaltet. Die Äußerung der Innungskrankenkasse enthielt auch nicht Tatsachenangaben, sondern lediglich eine Subsumtion. Diese ist aber Aufgabe allein des Gerichts. Gleichwohl durfte das

Landesarbeitsgericht eine solche Auskunft im Rahmen der gebotenen kritischen Gesamtwürdigung nicht übergehen. Da die Krankenkasse über ihre eigene Leistungspflicht hatte eine Entscheidung treffen müssen, und da solche Entscheidungen von Versicherungsträgern im allgemeinen nur auf Grund wiederholter ärztlicher Beurteilung getroffen werden, lag es nahe, daß die Krankenkasse jedenfalls aus den ihr vorliegenden Krankenpapieren keinen Anhaltspunkt dafür hatte finden können, daß beim Kläger ein Fall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der §§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 1239 RVO gegeben war. Dieses Ergebnis der Auskunft sprach somit als Indiz gegen die vom Kläger behauptete und von ihm zu beweisende Arbeitsunfähigkeit. Das Landesarbeitsgericht mußte sich daher bei seiner Beweismwürdigung mit diesem Indiz auseinandersetzen, wollte es nicht gegen § 286 ZPO verstoßen.

III. Darüber hinaus rügt die Revision mit Recht, daß die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils insoweit in sich widerspruchsvoll sind, als das Landesarbeitsgericht es für möglich angesehen hat, daß der Kläger erst während der Dauer der Kur arbeitsunfähig geworden ist. Wurde der Kläger aber erst während der Dauer der Kur arbeitsunfähig, so konnte ihm der KGZ nicht für die ganze Dauer der Kur, sondern nur für einen Teil des streitigen Zeitraumes zugesprochen werden.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht daher den Zeugen den oben unter I näher umrissenen Arbeitsunfähigkeitsbegriff vorzuhalten haben; es wird auf einer eindeutigen Erklärung zu bestehen haben, ob die festgestellte Erkrankung des Klägers ihn im streitigen Zeitraum daran gehindert hätte, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ob wenigstens die Gefahr bestanden hätte, daß sich bei Fortsetzung der Arbeit sein Zustand in absehbar naher Zeit verschlimmert hätte. Dabei ist allerdings die Tatsache, daß der Kläger unstreitig bis zum letzten Tage vor seiner Kur gearbeitet hat, vom Landesarbeitsgericht mit Recht für wenig aufschlußreich angesehen worden. Es wäre ein Fehlschluß anzunehmen, ein Arbeiter, der am Arbeitsplatz



erscheint, könne nicht arbeitsunfähig sein. Lehrt doch die Lebenserfahrung, daß nicht selten Arbeitnehmer trotz objektiver Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz erscheinen. Arbeitsunfähigkeit liegt nicht erst im Zeitpunkt eines gesundheitlichen Zusammenbruchs vor. Ob die Gefahr besteht, daß bei Fortsetzung der Arbeit eine Verschlimmerung des Zustandes in absehbar naher Zeit eintrat, kann dem Arbeiter unbekannt sein.

IV. Wenn das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu der Feststellung gelangt, daß der Kläger arbeitsunfähig war, wird jedoch nach Maßgabe der im Urteil vom 31. Januar 1961 - 1 AZR 188/60 - niedergelegten Grundsätze zu prüfen sein, ob das an den Kläger gezahlte Übergangsgeld als Berechnungsfaktor in Betracht kommt. Das wäre nur dann zu erwägen, wenn feststeht, ob das Übergangsgeld höher war als der Rechnungsbetrag des Krankengeldes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG. Da der Grundlohn des Klägers nicht festgestellt worden ist, kann hierzu abschließend nicht Stellung genommen werden.

gez. Dr. Joachim Dr. Gröninger Dr. Stumpf
Matthias Paulsen





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)